

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Strassen
3003 Bern

Aarau, 18. Januar 2012

**Weisungen über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen;
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2011 wurden die Kantone eingeladen, zum Entwurf "Weisungen über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen" Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Generelle Bemerkungen

Der Kanton Aargau unterstützt die neue Weisung über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen. Der Verkehrssicherheit ist oberste Priorität einzuräumen. Zum einen ist zu beachten, dass touristische Signalisationen die Verkehrsteilnehmenden nicht unnötig vom Verkehrsgeschehen ablenken. Die rechtzeitige und einwandfreie Erkennbarkeit der bestehenden Verkehrssignalisation soll gewährleistet sein. Zum anderen liegt darin auch die Chance, dass gut gestaltete und optimal positionierte Ankündigungstafeln die Verkehrsteilnehmenden in der Wahrnehmung und Entscheidungsfindung in Bezug auf die Fahraufmerksamkeit unterstützen und so die Verkehrssicherheit erhöhen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Grundsätze

Wir unterstützen die Aufnahme von touristisch bedeutsamen Zielen.

Art. 3 Abs. 2 Ankündigungstafeln

Wir empfehlen, auf den Ankündigungstafeln anstelle eines einfachen Pfeils das Signal 4.59 (Ausfahrtspfeil mit Nummer der Ausfahrt) zu verwenden. Dies dürfte die Wahrnehmung für die Lenkenden erleichtern, die Ausfahrt zu erkennen. Der Standort auf der Tafel soll dabei nicht abschliessend definiert werden. Je nach Design kann eine andere Positionierung die Wahrnehmung verbessern und unterstützen.

Art. 6 Abs. 4 Standort

Touristische Ankündigungstafeln sollten in der Regel 1'500–2'000 m vor der entsprechenden Ausfahrt platziert sein. Je nach örtlichen Begebenheiten müssen Abweichungen von den genannten Angaben möglich sein; auch erfordert eine hohe Dichte von Kulturdenkmälern das Bedürfnis, mehrere Hinweise/Tafeln zu stellen.

Art. 7 Abs. 2 Ausgestaltung

Distanzangaben zum Ziel erachten wir als sinnvoll. Es kann den Entscheidungsprozess des spontan entscheidenden Verkehrsteilnehmenden beschleunigen und so zur Verkehrssicherheit beitragen.

Art. 8 Abs. 1 Farbgebung

Die Forderung, die Hälfte der Tafelfläche in einem braunen Farbton zu halten, schränkt zu stark ein. Die Erkennbarkeit als touristische Signalisationstafel ist auch bei einem Braunanteil von einem Viertel oder einem Drittel der Fläche durchaus gegeben.

Art. 9 Abs. 2 Text

Falls kleinere Tafeln zugelassen werden (Art. 10), wäre die Mindestschriftgrösse nach unten anzupassen.

Art. 10 Abmessungen

Das angegebene Mass 450 x 350 cm soll als Obermass gelten. Kleinere Tafeln sollen zulässig sein (im Kanton Aargau stehen Tafeln mit den Abmessungen 225 x 300 cm und 275 x 360 cm).

Art. 15 Übergangsfrist

Prüft das Bundesamt für Strassen die bestehenden touristischen Signalisationen entlang der Autobahn automatisch auf Konformität mit der neuen Weisung?

3. Ergänzende Bemerkungen

Aus Sicht des Regierungsrats müssen die generalpräventiven polizeilichen Hinweistafeln auf Autobahnen und Autobahnbaustellen zulässig bleiben und geregelt werden (zum Beispiel "Reissverschlussystem, Telefonieren am Steuer, Abstand halten, Danke schön für Ihre Geduld" usw.). Solche interaktiven Möglichkeiten, mit den Verkehrsteilnehmenden prägnant zu kommunizieren, haben sich bestens bewährt.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- rene.sutter@astra.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Departement Volkswirtschaft und Inneres